

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

6. Verordnung vom 07.02.1844 publ. 17.02.1844

6) Landesherrliche Verordnung vom
7. Febr., publ. den 17. Febr. 1844.
Wir Paul Friedrich August, von
Gottes Gnaden &c. &c.

Thun kund hiemit:

daß Wir auf den Antrag des Gräflich Bentinck'schen Amtsgerichts zu Barel und auf den von Unserer Justizkanzlei des Herzogthums Oldenburg darüber erstatteten Bericht Uns bewogen befunden haben, in Berücksichtigung der durch Unsere Verordnung vom 14. Januar 1830 hergestellten Gerechtsame des Grafen Bentinck, als Patrimonialgerichtsherrn der Gräflichen Vorwerke im Stad- und Butjadingerlande, zur Ordnung des Hypothekenwesens für diese Vorwerke folgende Bestimmungen zu erlassen:

1. Die seither von dem Hypothekenamte zu Oldenburg geführte Verwaltung des Hypothekenwesens für die Gräflich Bentinck'schen Vorwerke geht mit dem 1. März 1844 bis weiter auf den bei dem Amtsgerichte zu Barel angestellten Beamten über, welchem die Beforgung des Hypothekenwesens in der Herrschaft Barel anvertrauet ist.

2. Ingrossationen in Betreff der Gräflichen Vorwerke, oder der sonstigen dort befindlichen Güter des fideicommissarischen Besitzers, oder derjenigen Güter der auf denselben wohnenden Heuerleute, welche unter die Gerichtsbarkeit des

Betr. die Regulirung des Hypothekenwesens für die Gräflich Bentinck'schen Vorwerke im Stad- und Butjadingerlande.

für die Gräflichen Vorwerke bestehenden Patrimonialgerichts gehören, sind daher von dem gedachten Zeitpuncte an bei dem erwähnten Beamten, in Gemäßheit der Hypothekenordnung und der sonst in Ansehung des Hypothekenwesens erlassenen Vorschriften, nachzusuchen.

3. Alle vor dem 1. März 1844 durch Eintragung in die Hypothekenbücher erworbene, noch wirksame Hypotheken- und sonstige Real-Rechte in Beziehung auf die im §. 2. bezeichneten, unbeweglichen und beweglichen, Güter müssen, bei Strafe des Verlustes des durch die Eintragung bedingten Rechts, vor dem 1. Januar 1845 in die bei dem Hypothekenamte der Vorwerke besonders zu führende Hypothekenbücher aufs Neue eingetragen werden.

4. Diese neue Eintragung erfolgt kostenfrei auf ein, den bestehenden Vorschriften über die Einrichtung der Ingrossationsgesuche gemäß abzufassendes, bei dem Hypothekenamte der Vorwerke zu Barel einzureichendes Erneuerungsgesuch, in welchem das Datum der früheren Eintragung und der Renovation derselben, wenn solche stattgehabt, anzuführen sind. Einer Anlegung der Documente bedarf es hiebei jedoch nicht. Von der geschehenen Erneuerung hat das Hypothekenamt dem Schuldner unentgeltlich Nachricht zu ertheilen.

Urkundlich Unserer zc.